

**Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung der Extremwetterschäden-Nothilfe für
landwirtschaftliche Unternehmen (Extremwetterschäden-Nothilfe 2024) vom
11.09.2024**

Präambel

1. Gegenstand
2. Empfänger der Schadensausgleichszahlungen
3. Voraussetzungen
 - 3.1 Schadensmeldung und -feststellung
 - 3.2 Ermittlung der Schadenshöhe
4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
 - 4.1 Art und Umfang
 - 4.2 Höchstbetrag
 - 4.3 Mindestbetrag
 - 4.4 Auswahlkriterien
 - 4.5 Beihilferechtliche Einordnung
5. Antragsverfahren und Auszahlung
6. Kumulierungsverbot, Subsidiarität
7. Weitere Bestimmungen
8. Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Schadensausgleich nach der Extremwetterschäden-Nothilfe 2024

Anlage 2: Flächen- und Nutzungsnachweis der Schadensflächen

Anlage 3: Erklärung auf Gewährung der De-mimimis-Beihilfe

Anlage 4: Schadenspauschalen

Präambel

Langanhaltender Starkregen in Süddeutschland hat von Ende Mai bis Mitte Juni 2024 zu massiven Überflutungen geführt, von denen auch Teile Hessens, insbesondere an den Rhein angrenzende Gebiete im hessischen Ried, betroffen waren. Über 1.000 Hektar landwirtschaftliche Kulturen wurden durch Hochwasser schwer beschädigt. Vor allem Flächen mit Getreide, Speisekartoffeln, Speisezwiebeln, Zuckerrüben, Buschbohnen, Stangenbohnen und Erbsen sind betroffen. Viele der gefluteten Felder entlang des Rheins sind für die Bewirtschaftung für das gesamte Jahr verloren. Für die betroffenen Betriebe entstehen Einnahmeverluste, die teilweise existenzrelevante Größenordnungen annehmen können. Zudem haben Spätfröste Ende April 2024 zu Schäden im Obst- und Weinbau geführt. Die Schadensausgleichszahlung (Billigkeitsleistung), die im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden kann, soll dazu beitragen, die durch die Hochwasserschäden entstehenden Einkommenseinbußen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der von Spätfrösten betroffenen Obst- und Weinbaubetriebe abzumildern und damit strukturelle Verwerfungen in der Region zu vermeiden.

1. Gegenstand

- 1.1 Soweit die Hochwasser- und Spätfrostereignisse vom Frühjahr 2024 zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem Betriebssitz in Hessen führten, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen gewähren. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Billigkeitsleistungen werden zum anteiligen pauschalierten Ausgleich der Aufwuchs- und Ernteschäden auf den in Hessen liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt.
- 1.3 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte durch das Hochwasser oder Spätfröste verursachte Schäden gewährt. Es erfolgt keine Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder ein Schadensersatz von anderer Seite gewährt wird.

2. Empfänger der Schadensausgleichszahlungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die in Hessen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ bezieht sich auf die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Antragsteller).

3. Voraussetzungen

Ein Schadensausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn nachweislich durch die Hochwasser- oder Spätfrostereignisse vom Frühjahr 2024 ein vollständiger Verlust des Ernteguts auf dem Schlag oder einem zusammenhängenden, eindeutig abgrenzbaren

Teil des Schlags eingetreten ist.

3.1 Schadensmeldung und -feststellung

- 3.1.1 Die von den Hochwasser- und Spätfrostschäden betroffenen Schläge sind mit aktuell gültiger Schlagnummer 2024, Nettoflächengröße und Nutzungscode im Antragsformular anzugeben. In Fällen, in denen kein Agrarantrag vorliegt, erfolgt eine manuelle Schlagabgrenzung durch den Antragsteller.
- 3.1.2 Die Schadensfeststellung erfolgt mit Hilfe des Flächenmonitorings, das im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (GA) 2024 zum Einsatz kommt. Ergänzend werden georeferenzierte Fotos der betroffenen Flächen oder Protokolle von Inaugenscheinnahmen vor Ort zur Verifizierung herangezogen. Die georeferenzierten Fotos oder das Protokoll der Inaugenscheinnahme sowie eine Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zum GA 2024 sind dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung beizufügen.

3.2 Ermittlung der Schadenshöhe

- 3.2.1 Die Schadenshöhe wird je betroffenem Schlag durch Multiplikation der Flächengröße mit der Schadenspauschale für die betreffende Nutzung ermittelt.
- 3.2.2 Die Schadenspauschale wird je Kultur in Höhe der in Anlage 4 angeführten Beträge festgelegt. Sofern für bestimmte Kulturen keine Pauschalen existieren, sind die Schäden durch Einzelfeststellung bzw. Gutachten des Antragstellers zu belegen.
- 3.2.3 Die Schadenshöhe je Antragsteller erfolgt durch Addition der Schadenshöhe aller betroffenen Schläge.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

Die Billigkeitsleistung je Antragsteller beträgt bis zu 50 Prozent der gemäß Ziffer 3.2.3 festgestellten Schadenshöhe.

4.2 Höchstbetrag

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfängerinnen oder Empfänger beträgt maximal 20.000 Euro. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S.9) (Agrar-De-minimis-VO) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in den Kalenderjahren 2022 bis 2026 weitere De-minimis-Beihilfen im Sinne der Ziffer 4.5 bezogen wurden / werden, sind die entsprechenden Beträge auf den Höchstbetrag anzurechnen.

4.3 Mindestbetrag

Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung beträgt je Empfänger 2.500 Euro. Ergibt sich aus dem Antrag ein geringerer Betrag, wird keine Zahlung gewährt.

4.4 **Auswahlkriterien**

Sofern das Antragsvolumen den maximal verfügbaren Finanzierungsrahmen überschreitet, erfolgt eine prozentuale Kürzung aller beantragten Leistungen.

4.5 **Beihilferechtliche Einordnung**

Die Billigkeitsleistung wird beihilferechtlich als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor nach Maßgabe der Agrar-De-minimis-VO in der jeweils gültigen Fassung eingeordnet. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Empfänger gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 Euro nicht übersteigen.

5. **Antragsverfahren und Auszahlung**

5.1 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind bis zum 15.11.2024 in digitaler Form an das Funktionspostfach extremwetterhilfe2024@landwirtschaft.hessen.de beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) zu richten. Der ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck ist zusätzlich auf dem Postweg (Adresse: HMLU - VII ZL, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden) oder per Fax (0611 – 815 1965) einzureichen. Die Antragsunterlagen sind auf der Website des HMLU unter folgender Adresse abrufbar: <https://landwirtschaft.hessen.de/landwirtschaft/extremwetter-nothilfe-2024>

5.2 Das HMLU gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung.

5.3 Mit der Antragstellung müssen die Antragsteller eine Erklärung abgeben, anhand derer die Bewilligungsbehörde die Einhaltung der Obergrenze der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 aus der Agrar-De-minimis-VO prüft (De-minimis-Erklärung). Den Antragstellern ist mit Bewilligung eine De-minimis-Bescheinigung zur Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe auszustellen.

6. **Kumulierungsverbot, Subsidiarität**

Ausgleichszahlungen werden nur geleistet, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden, welche dieselben Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche gegenüber Dritten auf Schadensausgleich bestehen.

7. **Weitere Bestimmungen**

7.1 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

- 7.2 Der Hessische Rechnungshof sowie das zuständige Ministerium oder von Ihnen beauftragte Dritte sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Das Prüfungsrecht beinhaltet auch die Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Antragstellern. Diese haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn diese vom Land Billigkeitsleistungen gewährt bekommen. Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrundeliegenden Voraussetzungen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 LHO). Die entsprechende Bestimmung ist als Auflage im Bescheid aufzunehmen.
- 7.3 Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 11.09.2024 in Kraft. Sie tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

gez. Ingmar Jung

Wiesbaden, den 11.09.2024

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,

Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

VII 3 – 80 e 10.07.08

Anlage 1: Antrag auf Schadensausgleich nach der Extremwetterschäden-Nothilfe 2024

Antrag auf Zuwendungen für den Schadensausgleich nach der Extremwetterschäden-Nothilfe 2024 in Hessen

zum teilweisen Ausgleich von Aufwuchs- und Ernteschäden in der Landwirtschaft

0	6	0	0	0															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

0	6	9	9	9															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

Posteingangsdatum

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung: _____

IBAN

BIC

Name der Bank

Ich / Wir beantrage/n eine Billigkeitsleistung für Aufwuchs- und Ernteschäden für die in der Anlage 2 (Flächen- und Nutzungsnachweis der Schadensflächen) angeführten landwirtschaftlichen Flächen

Zusätzlich zur Anlage 2 sind georeferenzierte Fotos der betroffenen Schläge oder die Protokolle der Inaugenscheinnahmen vor Ort sowie eine Kopie des FNN zum GA 2024 beigefügt

Die Erklärung auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe (Anlage 3) ist beigefügt

Ich / Wir stimme/n zu, dass die Schadensfeststellung mit Hilfe des Flächenmonitorings zum Gemeinsamen Antrag 2024 erfolgt.

Ich / Wir bestätige/n, dass keine anderen Förderungen oder Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen.

Erklärungen:**Mir/Uns ist bekannt, dass**

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung nicht besteht und die diese nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Billigkeitsleistung zu rechnen ist, wenn
 - die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht berücksichtigungsfähige Schäden geltend gemacht werden
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen und die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen verlangen kann.
- der Hessische Rechnungshof und das zuständige Ministerium das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge (z. B. Gemeinsamer Antrag) entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens 10 Steuerjahre ab Schlusszahlung aufzubewahren.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderungsberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und 10 Jahre gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht.

Ich versichere, dass die Schäden in der geltend gemachten Höhe ab dem 31. Mai 2024 unmittelbar durch das Hochwasserereignis oder ab dem 20.04.2024 unmittelbar durch Spätfrost entstanden sind und die Angaben in diesem Antrag, den Anlagen und in den ggf. vorab eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Name in Druckbuchstaben

Anlage 3: Erklärung auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe**Erklärung auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe**

für den Erhalt von Zuwendungen für den Schadensausgleich nach der Extremwetterschäden-Nothilfe 2024 in Hessen

0	6	0	0	0															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

0	6	9	9	9															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns im laufenden Kalenderjahr und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

keine weiteren De-minimis-Beihilfen bewilligt oder gewährt wurden.

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen bewilligt oder gewährt wurden.

--

Erklärungen:

Ich/Wir bin/sind weder überschuldet oder zahlungsunfähig, noch wurde über mein/unser Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet. Sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, teile(n) ich/wir dies mit.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben zum eigenen Vorteil macht.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Name in Druckbuchstaben

Anlage 4: Schadenspauschalen*

Kultur, Kulturgruppe	Nutz-Code (NC) gem. Code- liste zum GA 2024	Pauschale in EUR/ha
Weichweizen und Spelz	115, 116	1.117
Hartweizen, Roggen, Gerste, Wintermenggetreide	112,113,121,122,125,131,132	873
Hafer- und Sommermenggetreide	142-144	657
Körnermais u. Corn-Cob-Mix	171	1.421
Triticale, Mohrenhirse und sonstiges Getreide	114,118-120,150,156,157,181-188	900
Eiweißpflanzen, einschl. Gemenge	210-212,220-222,230,240,250	599
Kartoffeln	602	6.706
Zuckerrüben	603	2.403
Sonstige Hackfrüchte	413,414,601,604,605	1.192
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	311,312,315,316	1.194
Sonnenblumen	320	648
Soja	330	559
Ölleinsamen	341	676
Sonstige Ölfrüchte	392,393	1.196
Hanf	701	720
Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse	802-806,852-854, 866,871	1.194
Ackerfutter	422-427,429-434	819
Silomais	411	1.111
Frischgemüse und Erdbeeren-Feldanbau	707	16.944
Wiesen und Weiden	444,459,480	414
Kernobst	825	7.144
Steinobst	826	8.840
Beerenobst (ohne Erdbeeren)	827	14.858
Schalenobst	833,834	5.150
Rebflächen	842	8.175

*Standard-Output für den Fünfjahresdurchschnitt 2015/2020 im Mittel der hessischen Regierungsbezirke